

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI – Gewerbezentralregister – der Gewerbeordnung

(GZRVwV)

A. Problem und Ziel

Im Jahr 1985 hat die Bundesregierung in Bezug auf das in der Gewerbeordnung (GewO) geregelte Gewerbezentralregister (GZR) zwei Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Hierbei handelt es sich um die Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI – Gewerbezentralregister – der Gewerbeordnung (1. GZRVwV) und die Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI – Gewerbezentralregister – der Gewerbeordnung (2. GZRVwV). Während die 1. GZRVwV insbesondere die Regelungen der GewO zum GZR konkretisiert, handelt es sich bei der 2. GZRVwV um eine Ausfüllanleitung für mitteilende und empfangende Behörden.

Die darin getroffenen Regelungen bedürfen aufgrund von zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen und der erheblichen technischen Entwicklungen einer grundlegenden Überarbeitung. Insofern korrespondieren die geltenden Verwaltungsvorschriften nicht mehr vollständig mit der aktuellen Rechtslage und Verwaltungspraxis. Der umfangreiche Anpassungsbedarf soll durch Neufassung in nur noch einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift umgesetzt werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 beitragen, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

B. Lösung

Ablösung und Zusammenführung der im Jahr 1985 erlassenen Ersten und Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI – Gewerbezentralregister – der Gewerbeordnung durch vorliegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die GZRVwV dient lediglich der einheitlichen Auslegung und Anwendung des Titels XI der Gewerbeordnung. Sie kann daher aus sich heraus keine Haushaltsausgaben verursachen, solche können sich allenfalls aus der GewO selbst ergeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird kein Erfüllungsaufwand verursacht oder verändert, der nicht bereits in der Gesetzesfolgenabschätzung zur GewO berücksichtigt worden ist.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird kein Erfüllungsaufwand verursacht oder verändert, der nicht bereits in der Gesetzesfolgenabschätzung zur GewO berücksichtigt worden ist. Entsprechend werden auch keine Bürokratiekosten verursacht oder verändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit der Verwaltungsvorschrift wird kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die beteiligten Behörden verursacht, der nicht bereits in der Gesetzesfolgenabschätzung zur GewO berücksichtigt worden ist.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Für die Verwaltung werden keine neuen Informationspflichten geschaffen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI – Gewerbezentralregister – der Gewerbeordnung

(GZRVwV)

Vom ...

Nach Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 153c Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, erlässt die Bundesregierung die folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

- § 1 Mitteilungen zum Gewerbezentralregister
- § 2 Inhalt der Mitteilungen
- § 3 Mitteilungsfrist
- § 4 Verfahren zur Datenübermittlung an die Registerbehörde
- § 5 Dringende Anfragen
- § 6 Beantragung einer Auskunft durch eine Privatperson mit Wohnsitz im Ausland
- § 7 Gestaltung, Form und Verfahren zur Datenübermittlung durch die Registerbehörde an empfangende Stellen
- § 8 Begriffsbestimmung zu § 149 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a der Gewerbeordnung
- § 9 Abführen von Gebühren
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Mitteilungen zum Gewerbezentralregister

(1) Die Mitteilungen zum Gewerbezentralregister erfolgen in den Fällen

1. der §§ 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 151 Absatz 1 und 2 und 152 Absatz 3 der Gewerbeordnung durch die Verwaltungsbehörde, die die erste Entscheidung getroffen hat,
2. des § 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung durch die Verwaltungsbehörde, die für das Rücknahme- oder das Widerrufsverfahren zuständig war,
3. des § 152 Absatz 1 der Gewerbeordnung
 - a) durch die Verwaltungsbehörde, welche die aufhebende oder die spätere Entscheidung getroffen hat,

- b) wenn die Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Gericht aufgehoben worden ist, durch die Verwaltungsbehörde, welche die aufgehobene Entscheidung getroffen hatte,
- 4. der §§ 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 151 Absatz 3 bis 5 und 152 Absatz 5 der Gewerbeordnung durch die nach § 92 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständige Vollstreckungsbehörde.
- 5. des § 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung durch die nach § 451 der Strafprozessordnung zuständige Vollstreckungsbehörde.

(2) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, dass die Mitteilungen nach Absatz 1 für alle oder mehrere Behörden durch eine gemeinsame Stelle bewirkt werden.

§ 2

Inhalt der Mitteilungen

(1) Mitzuteilen ist

- 1. bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Geburtsname, ein hiervon abweichender Familienname, der oder die Vornamen, der Geburtsort, der Geburtsstaat, die Staatsangehörigkeit, abweichende Personendaten, und die aktuelle Anschrift,
- 2. bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen die Rechtsform, das öffentliche Register, bei dem ihre Eintragung erfolgte, oder die Genehmigungsbehörde, die Nummer der Eintragung in einem öffentlichen Register oder die Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde, der Name und der Sitz,
- 3. das Datum der ersten Entscheidung,
- 4. die entscheidende Stelle sowie das Aktenzeichen,
- 5. das Datum der Unanfechtbarkeit beziehungsweise der Rechtskraft der Entscheidung, gegebenenfalls das Datum der Vollziehbarkeit,
- 6. bei Verzichten nach § 149 Absatz 2 Nummer 2 der Gewerbeordnung das Datum des Eingangs des Verzichts bei der zuständigen Verwaltungsbehörde,
- 7. der sachliche Entscheidungsinhalt von Verwaltungsmaßnahmen, Bußgeldentscheidungen und strafgerichtlichen Verurteilungen nebst den angewendeten Rechtsvorschriften sowie der Inhalt von Verzichten,
- 8. bei Bußgeldentscheidungen die Höhe der Geldbuße, gegebenenfalls die verhängten Nebenfolgen und die Vertreter- oder Beauftragtenfunktion (§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) oder die Funktion des verantwortlich Handelnden (§ 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b der Gewerbeordnung).

(2) Sind der mitteilungspflichtigen Stelle die Angaben gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder 2 nicht bekannt, so hat sie diese zu ermitteln.

(3) Den weiteren Inhalt der Mitteilungen regeln die Richtlinien nach § 4 Absatz 2.

(4) In den Fällen des § 151 Absatz 1 der Gewerbeordnung ist neben der Mitteilung über die juristische Person auch eine Mitteilung über die in dieser Vorschrift bezeichneten natürlichen Personen zu fertigen.

(5) Betrifft eine Entscheidung nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung oder ein Verzicht nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung eine Personenvereinigung, so ist die Mitteilung nicht über die Personenvereinigung, sondern über die natürlichen Personen zu fertigen, die unzuverlässig oder ungeeignet sind. Haben diese Personen für eine juristische Person gehandelt, so ist zusätzlich über die juristische Person eine Mitteilung zu fertigen.

§ 3

Mitteilungsfrist

Die Mitteilungen sollen bei Entscheidungen binnen eines Monats nach Eintritt der Vollziehbarkeit, Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft, bei Entscheidungen, die der Rechtskraft nicht fähig sind, binnen eines Monats nach ihrem Erlass, bei anderen Tatsachen binnen eines Monats nach ihrem Eintritt übermittelt werden.

§ 4

Verfahren zur Datenübermittlung an die Registerbehörde

(1) Mitteilungen sowie Anträge und Ersuchen um Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister sollen der Registerbehörde im Wege des Datentransfers übermittelt werden. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(2) Das Übermittlungsverfahren nach Absatz 1 wird durch Richtlinien geregelt, die von der Registerbehörde mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und den Landesjustizverwaltungen erlassen und geändert werden. Kann ein Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen nicht erreicht werden, erlässt oder ändert die Registerbehörde die Richtlinien mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, wenn die Mehrheit der Landesjustizverwaltungen zugestimmt hat; Artikel 51 Absatz 2 des Grundgesetzes gilt entsprechend. Anlagen und Anhänge zur Richtlinie können von der Registerbehörde selbstständig angepasst werden. Änderungen der in Satz 3 genannten Anlagen und Anhänge sind dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und den Landesjustizverwaltungen mitzuteilen.

(3) Mitteilungen, Anfragen und Ersuchen, die nicht den in Absatz 2 genannten Richtlinien entsprechen kann die Registerbehörde zurückweisen.

§ 5

Dringende Anfragen

In dringenden Fällen können die auskunftsberechtigten Stellen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister auch über zugelassene elektronische Kommunikationsmittel, fernmündlich oder mittels Telefax anfordern. Welche elektronischen Kommunikationsmittel zugelassen sind, legt die Registerbehörde in Anlagen oder Anhängen zur Richtlinie nach § 4 Absatz 2 Satz 3 fest. Die Identität der anfragenden Stelle ist festzustellen. Bei fernmündlichen Anfragen soll die Feststellung durch Rückruf unter der amtlichen Rufnummer der anfragenden Stelle erfolgen. In Zweifelsfällen muss die Registerbehörde verlangen, dass die Anfrage elektronisch oder mittels Telefax erfolgt.

§ 6

Beantragung einer Auskunft durch eine Privatperson mit Wohnsitz im Ausland

(1) In den Fällen des § 150 Absatz 3 der Gewerbeordnung kann der Antrag nach § 150 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 der Gewerbeordnung elektronisch (§ 150e der Gewerbeordnung) oder unmittelbar bei der Registerbehörde schriftlich oder persönlich gestellt werden.

(2) Im Falle der schriftlichen Antragstellung reicht zum Nachweis der Identität der betroffenen natürlichen und gegebenenfalls der antragstellenden Person und ihrer Vertretungsmacht die Bestätigung einer deutschen oder ausländischen Behörde auf dem Antrag aus.

§ 7

Gestaltung, Form und Verfahren zur Datenübermittlung durch die Registerbehörde an empfangende Stellen

(1) Die grafische Gestaltung der Auskünfte legt die Registerbehörde fest.

(2) Auskünfte nach §§ 150 Absatz 5 und 150a der Gewerbeordnung sollen durch die Registerbehörde im Wege des Datentransfers übermittelt werden, sofern die technischen Voraussetzungen bei der empfangenden Stelle vorliegen; im Übrigen werden sie schriftlich erteilt. § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Nähere zur Datenübermittlung durch die Registerbehörde regeln die in § 4 Absatz 2 genannten Richtlinien.

(3) In den Fällen der Auskunftserteilung für wissenschaftliche Forschungsarbeiten nach § 150b der Gewerbeordnung wird die Datenübermittlung von der Registerbehörde im Einzelfall festgelegt.

§ 8

Begriffsbestimmung zu § 149 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a der Gewerbeordnung

(1) Bei der Ausübung eines Gewerbes wird eine Ordnungswidrigkeit begangen, wenn die verletzte bußgeldbewehrte Vorschrift eine Tätigkeit in einem Gewerbe voraussetzt oder zwar für jedermann gilt, die Zuwiderhandlung jedoch durch die Ausübung des Gewerbes verursacht wird.

(2) In Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes wird eine Ordnungswidrigkeit begangen, wenn die Gewerbeausübung dazu dient, die Ordnungswidrigkeit vorzubereiten, unmittelbar zu fördern oder sie anschließend auszunutzen oder zu verdecken

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in § 149 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a der Gewerbeordnung genannten sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen.

§ 9

Abführen von Gebühren

Die dem Bund zustehenden Anteile an den Gebühren für die Auskünfte (§ 150 Absatz 2 Satz 3 der Gewerbeordnung) sind am 1. Januar und am 1. Juli eines jeden Jahres an die Bundeskasse Trier unter Angabe des amtlichen Gemeindeschlüssels bei der Überweisung abzuführen. Ist der am 1. Januar eines Jahres abzuführende Betrag geringer als 50 Euro, so ist dieser Betrag zusammen mit der am folgenden 1. Juli vorzunehmenden Überweisung abzuführen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung vom 29. Juli 1985 (BAnz. Nr. 149a vom 14. August 1985 S. 31) und
2. die Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung vom 29. Juli 1985 (BAnz. Nr. 149a vom 14. August 1985 S. 35).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Veranlassung für eine grundlegende Überarbeitung der bisherigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Titels XI – Gewerbezentralregister – der Gewerbeordnung (GZRVwV) gibt eine Vielzahl von für das Registerrecht relevanten Gesetzesänderungen, die seit Inkrafttreten der ersten und zweiten GZRVwV vom 29. Juli 1985 verkündet worden sind. Da die Verwaltungsvorschriften zudem noch den technischen Standard aus dem Jahr 1985 abbilden, müssen sie an die seitdem erheblich veränderte Informationstechnik angepasst werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 beitragen, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In dieser Verwaltungsvorschrift werden die grundlegenden Bestimmungen über die Durchführung des Titels XI der Gewerbeordnung (GewO) einschließlich der Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung geregelt. Bislang sind diese Bestimmungen sowohl in der Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI – Gewerbezentralregister – der Gewerbeordnung (1. GZRVwV) als auch in der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI – Gewerbezentralregister – der Gewerbeordnung (2. GZRVwV) niedergelegt. Die vorliegende GZRVwV übernimmt in einer modernisierten Fassung in Teilen den Inhalt der 1. GZRVwV. Deren hier nicht mehr berücksichtigten Vorschriften sind entweder nicht mehr zwingend notwendig, bereits anderweitig geregelt oder haben mittlerweile keine Relevanz mehr. Die 2. GZRVwV, bei der es sich um eine Ausfüllanleitung für mitteilende und empfangende Behörden handelt, wird künftig auf Richtlinien und deren Anlagen aufgeteilt.

Eine wesentliche Neuerung im Gegensatz zur 1. GZRVwV ist es, dass die schriftliche Übermittlung von Mitteilungen und Anfragen an die Registerbehörde auf Vordrucken künftig nur noch in Ausnahmefällen zugelassen wird.

III. Alternativen

Keine Überarbeitung der GZRVwV. Hierdurch blieben die Regelungen auf dem Stand von 1985 und ließen zahlreiche Änderungen in der GewO unberücksichtigt. Die mit der Zeit immer größer werdende Diskrepanz zwischen dem Gesetz und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.

IV. Regelungskompetenz

Führen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, kann die Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) mit Zustimmung des Bundesrates

allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit die Inhalte des vorliegenden Entwurfs auch eine Ausführung der Gesetze durch bundeseigene Verwaltung, namentlich durch das Bundesamt für Justiz als Registerbehörde, betreffen, ergibt sich die Regelungskompetenz aus Artikel 86 Satz 1 GG in Verbindung mit § 153c Satz 2 GewO. Die Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift betreffen ausschließlich die Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung, sodass sie nach § 153c Satz 2 GewO von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Neufassung der GZRVwV ist mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung tritt bereits dadurch ein, dass die beiden veralteten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften aus dem Jahr 1985 überarbeitet und damit an die aktuelle Rechtslage und den heutigen Stand der Technik angepasst werden. Darüber hinaus trägt die Zusammenführung zweier allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu künftig nur noch einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur vereinfachten Handhabung bei. Daneben wird durch vorliegenden Entwurf in § 6 die mittlerweile bestehende Möglichkeit der elektronischen Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) durch eine Privatperson mit Wohnsitz im Ausland niedergelegt. Dies stellt eine Vereinfachung der Antragstellung sowie eine moderne und bürgerfreundliche Weiterentwicklung dar. Insbesondere entfällt bei der elektronischen Antragstellung das Erfordernis aus § 6 Absatz 2, zum Nachweis der Identität der antragstellenden Person die Bestätigung einer deutschen oder ausländischen Behörde einzuholen. Außerdem werden lange Postlaufzeiten vermieden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Indem der Entwurf die schriftliche Übermittlung von Mitteilungen und Anfragen per Vordruck an die Registerbehörde nur noch in Ausnahmefällen zulässt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er die Verwaltungsfahren vereinfacht und auf den aktuellen Stand der Informationstechnik bringt.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf damit gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 9.1, eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere zur Vermeidung von Postlaufzeiten beiträgt. Indem der Entwurf die Digitalisierung von Verwaltungsabläufen regelt, trägt er zur Ressourcenschonung bei und leistet mit dieser Maßnahme einen Beitrag zum Klimaschutz gemäß Nachhaltigkeitsziels 13 der UN-Agenda 2030 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Damit

berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die GZRVwV dient lediglich der einheitlichen Auslegung und Anwendung des Titels XI der GewO. Sie kann daher aus sich heraus keine Haushaltsausgaben verursachen, solche können sich allenfalls aus der GewO selbst ergeben.

4. Erfüllungsaufwand

Es wird kein Erfüllungsaufwand verursacht oder verändert, der nicht bereits in der Gesetzesfolgenabschätzung zur GewO berücksichtigt worden ist.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Für die Verwaltung werden keine neuen Informationspflichten geschaffen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder demographischer Bedeutung sind nicht ersichtlich. Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht angezeigt, da der Entwurf der Durchführung des Titels XI der GewO dient, welche auch keine Befristung vorsieht. Eine Evaluierung ist für alle wesentlichen Regelungsvorhaben nach Maßgabe der vom Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau am 23. Januar 2013 beschlossenen Leitlinien vorzusehen. Als wesentlich gelten danach Regelungsentwürfe, bei denen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von mindestens 1 Million Euro Sachkosten oder 100 000 Stunden Aufwand für Bürgerinnen und Bürger oder 1 Million Euro für die Wirtschaft oder für die Verwaltung zu erwarten ist. Der vorliegende Entwurf löst jedoch keinen Erfüllungsaufwand aus. Im Übrigen wird diese GZRVwV fortlaufend im Austausch mit der Registerbehörde unter dem Blickwinkel der Bewährung in der Praxis evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Mitteilungen zum Gewerbezentralregister)

Die Vorschrift orientiert sich an § 1 der 1. GZRVwV. Im Wesentlichen werden enumerativ die Stellen aufgezählt, die die jeweiligen Mitteilungen zum GZR zu veranlassen haben. § 1 Absatz 2 der 1. GZRVwV wurde jedoch nicht übernommen, da die Behörde, die Mitteilungen nach dem Personenbeförderungsgesetz zu bewirken hat, bereits durch § 1 Absatz 1 erfasst wird. Inhaltliche Änderungen ergeben sich insofern nicht.

Zu § 2 (Inhalt der Mitteilungen)

In § 2 werden erstmals die erforderlichen Inhalte der Mitteilungen nach § 1 zentral geregelt. Die Vorschrift ist teilweise an der 2. GZRVwV angelehnt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt enumerativ die zum GZR mitzuteilenden Daten auf. Dabei handelt es sich zum einen um personenbezogene Daten (Nummern 1 und 2) und zum anderen um Entscheidungsdaten (Nummern 3 bis 8).

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 normierte Ermittlungspflicht der mitteilenden Stellen wurde inhaltlich aus der 2. GZRVwV übernommen.

Zu Absatz 3

Gemäß § 2 Absatz 3 wird der weitere Inhalt der Mitteilungen durch die Richtlinien nach § 4 Absatz 2 geregelt. Dies ersetzt die umfangreiche Einzelaufzählung im Ersten Teil der 2. GZRVwV.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Ziffer 3.1.1 Satz 1 des Ersten Teils der 2. GZRVwV. Handelt es sich also um eine Eintragung in besonderen Fällen nach § 151 Absatz 1 GewO, ist neben der Mitteilung über die juristische Person weiterhin auch eine Mitteilung über die in der genannten Vorschrift bezeichneten natürlichen Personen zu fertigen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Ziffer 3.1.1 Satz 2 und 4 des Ersten Teils der 2. GZRVwV. Regelt wird der Fall, wenn eine Personenvereinigung von einer Entscheidung nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GewO oder von einem Verzicht nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 GewO betroffen ist. Die Mitteilung ist dann nicht über die Personenvereinigung, sondern über die natürlichen Personen zu fertigen, die unzuverlässig oder ungeeignet sind. Haben diese Personen allerdings für eine juristische Person gehandelt, so ist zusätzlich über die juristische Person eine Mitteilung zu fertigen.

Zu § 3 (Mitteilungsfrist)

Die Vorschrift regelt – entsprechend § 3 der 1. GZRVwV – die Fristen für die Übermittlung von Mitteilungen zum GZR. Weggefallen ist lediglich der Klammerzusatz der ursprünglichen Vorschrift, da die dortige Verweisung auf § 152 Absatz 1, 3 und 5 GewO nicht mehr aktuell ist.

Zu § 4 (Verfahren zur Datenübermittlung an die Registerbehörde)

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Datenübermittlung durch die mitteilenden Behörden an die Registerbehörde.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass Anträge und Ersuchen um Auskünfte im Wege des Datentransfers übermittelt werden sollen. Die elektronische Übermittlung wird demnach zum Regelfall. Eine schriftliche Übermittlung soll künftig nur noch in Ausnahmefällen zugelassen werden.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 Satz 1 wird das Übermittlungsverfahren nach Absatz 1 durch Richtlinien geregelt, die nach Absatz 2 Satz 3 durch Anlagen und Anhänge ergänzt werden. Bei den Anlagen und Anhängen zur Richtlinie handelt es sich um Hilfestellungen für übermittelnde und empfangende Stellen, sowie beispielsweise um Hinweise und Tabellen mit zu nutzenden Codes. Die Anlagen und Anhänge können gemäß Absatz 2 Satz 3 von der Registerbehörde selbstständig angepasst werden. Ein solches vereinfachtes Verfahren ist hier notwendig, da diese Dokumente regelmäßig zu aktualisieren sind. Die Vorgaben für die Nutzer sollen in einer Weise veröffentlicht werden, die es erlaubt, kurzfristige Anpassungen aufgrund gesetzlicher oder technischer Änderungen umzusetzen. Wird beispielsweise eine neue Textkennzahl eingeführt, muss die entsprechende Anlage angepasst und die angeordneten Behörden kurzfristig über die Möglichkeit der Nutzung der neuen Textkennzahl informiert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 9 Absatz 2 Satz 1 der 1. GZRVwV.

Zu § 5 (Dringende Anfragen)

Abweichend vom Regelfall der Übermittlung per Datentransfer gemäß § 4 Absatz 1 sollen in dringenden Fällen neben der fernmündlichen Beantragung sowie der Beantragung per Telefax auch bestimmte weitere elektronische Kommunikationsmittel genutzt werden können. So können nunmehr dringende Anträge auch per Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder per besonderem elektronischem Behördenpostfach (beBPo) beim Bundesamt für Justiz eingereicht werden. Damit zukünftig auch weitere Übermittlungsverfahren zugelassen werden können, ist die Formulierung weit gefasst. Eine Liste der von der Registerbehörde konkret zugelassenen Kommunikationsmittel wird in den Richtlinien nach § 4 Absatz 2 veröffentlicht.

Zu § 6 (Beantragung einer Auskunft durch eine Privatperson mit Wohnsitz im Ausland)

Die Vorschrift beruht auf § 6 Absatz 5 der 1. GZRVwV und regelt die Beantragung von Auskünften durch Privatpersonen mit Wohnsitz im Ausland. Während die korrespondierende Gesetzesnorm in § 150 Absatz 3 GewO vorgibt, dass der Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde gestellt werden kann, regelt § 6 der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, in welcher Form dies möglich ist.

Zu Absatz 1

Ein Antragsweg für Personen mit Wohnsitz im Ausland ist die elektronische Beantragung nach § 150e GewO. Zudem kann die Auskunft bei der Registerbehörde schriftlich oder persönlich vor Ort beantragt werden.

Zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 ergänzt § 150e GewO im Hinblick auf die vorzulegenden Nachweise. Die Vorschrift regelt, dass im Falle der schriftlichen Antragstellung zum Nachweis der Identität der betroffenen natürlichen Person und gegebenenfalls der antragstellenden Person und ihrer Vertretungsmacht die Bestätigung einer deutschen oder ausländischen Behörde auf dem Antrag ausreicht.

Zu § 7 (Gestaltung, Form und Verfahren zur Datenübermittlung durch die Registerbehörde an empfangende Stellen)

Die Vorschrift regelt Einzelheiten zur Gestaltung, Form und zum Verfahren der Datenübermittlung von Auskünften aus dem GZR an empfangende Behörden.

Zu Absatz 1

§ 7 Absatz 1 bestimmt die Registerbehörde als zuständig für die Festlegung der grafischen Gestaltung und Form der Auskünfte aus GZR. Dies entspricht der derzeit schon geltenden Rechtslage.

Zu Absatz 2

Wie auch die Anträge und Ersuchen um Auskünfte aus dem GZR sollen nach Absatz 2 die Auskünfte aus dem GZR grundsätzlich im Wege des Datentransfers übermittelt werden, sofern die technischen Voraussetzungen bei der empfangenden Stelle vorliegen. Näheres zur Datenübermittlung durch die Registerbehörde regeln die in § 4 Absatz 2 genannten Richtlinien.

Zu Absatz 3

In § 7 Absatz 3 wird geregelt, dass die Datenübermittlung für wissenschaftliche Forschung nach § 150b GewO von der Registerbehörde im Einzelfall festgelegt wird. Dies ist erforderlich, weil – im Gegensatz zum sonstigen Auskunftsbetrieb, bei dem die Einzelauskunft die Regel ist – bei Auskünften für wissenschaftliche Forschungsanfragen grundsätzlich eine Vielzahl von Datensätzen zu übermitteln ist. Insofern muss die Registerbehörde jeweils im Einzelfall zweckentsprechend entscheiden können, wie die Datenübermittlung zu erfolgen hat.

Zu § 8 (Begriffsbestimmung zu § 149 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a der Gewerbeordnung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 2 der 1. GZRVwV und dient als Auslegungshilfe für die unbestimmten Rechtsbegriffe in § 149 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a GewO.

Zu § 9 (Abführen von Gebühren)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 11 der 1. GZRVwV. Bestimmt wird, wie und wann die dem Bund zustehenden Anteile an den Gebühren für Auskünfte aus dem GZR abzuführen sind. Die Norm richtet sich an die Stellen, die die Gebühren im Einzelfall jeweils von der antragstellenden Person eingezogen haben. Die Gebühren sind nunmehr jedoch nicht mehr an die Bundeskasse Karlsruhe, sondern an die Bundeskasse Trier zu überweisen. Sollte der am 1. Januar eines Jahres abzuführende Betrag geringer als 50 Euro sein, so ist dieser erst zusammen mit der am folgenden 1. Juli vorzunehmenden Überweisung abzuführen. Hierdurch sollen Aufwände bei den gebührenabführenden Behörden verkleinert werden.

Zu § 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Geregelt wird das Inkrafttreten der hiesigen Verwaltungsvorschrift und das gleichzeitige Außerkrafttreten der 1. GZRVwV und der 2. GZRVwV.